

II-1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
304/69

1055/AB.
zu 1039-J.
Präs. am 7. Feb. 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

zu Zl. 1039-J/NR/1968

Die mir am 11. Dezember 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Pay und Genossen, Zl. 1039-J/NR/1968 vom 10. Dezember 1968, betreffend die an den Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz gerichtete Aufsichtsbeschwerde der Stadtgemeinde Voitsberg vom 4. Juli 1968 gegen den Vorsteher des Bezirksgerichtes Voitsberg, OLGR. Dr. Heribert Mara, beantworte ich wie folgt:

Die Stadtgemeinde Voitsberg hat am 4. Juli 1968 eine an den Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz gerichtete Aufsichtsbeschwerde gegen den Vorsteher des Bezirksgerichtes Voitsberg, OLGR. Dr. Heribert Mara, eingebracht.

Nach Prüfung des Sachverhaltes durch das Präsidium des Oberlandesgerichtes Graz wurde der Einschreiterin mit Zuschrift vom 24. Oktober 1968 zu ihrer Aufsichtsbeschwerde vom 4. Juli 1968 mitgeteilt, daß diese die dem Gesetz gemäße Erledigung gefunden hat.

Die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften finden sich in den §§ 73 ff. Gerichtsorganisationsgesetz.

Gleichzeitig hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz eine Note an den zur unmittelbaren

- 2 -

Dienstaufsicht berufenen Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz gerichtet, die, soweit sie die Aufsichtsbeschwerde der Stadtgemeinde Voitsberg vom 4. Juli 1968 betrifft, folgenden Inhalt hat:

"Die im do. Berichte vom 7. Oktober 1968 enthaltene Stellungnahme zu den gegen OLGR. Dr. Mara, Vorsteher des Bezirksgerichtes Voitsberg, erhobenen Aufsichtsbeschwerden wird zur Kenntnis genommen.

Das Präsidium wird ersucht, OLGR. Dr. Heribert Mara in geeigneter Weise und in vertraulicher Form hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Aufsichtsbeschwerde der Stadtgemeinde Voitsberg abschließend aufmerksam zu machen, daß ein Jv-Verfahren nur zur Behandlung von Justizverwaltungsangelegenheiten (§ 11 Geo.) abzuführen ist, weshalb die in dieser Angelegenheit einschreitende Person daher nach der Art ihres Vorbringens an die zuständige Gerichtsabteilung des Bezirksgerichtes Voitsberg zu verweisen gewesen wäre.

...

Im übrigen hat das Oberlandesgerichtspräsidium auf Grund der vorliegenden Aufsichtsbeschwerden keinen Grund zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gegen den Vorsteher des Bezirksgerichtes Voitsberg gefunden."

Der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz hat hierauf am 29. Oktober 1968 eine an OLGR. Dr. Heribert Mara zur eigenhändigen Eröffnung gerichtete Verfügung hinausgegeben, in der er den Ge nannten zufolge des oben erwähnten Erlasses des Oberlandesgerichtspräsidenten Graz zur Beschwerde der Stadtgemeinde Voitsberg aufmerksam gemacht hat, "daß ein Justizverwaltungsverfahren nur zur Behandlung von Justizverwaltungsangelegenheiten (§ 11 Geo.) abzuführen ist, weshalb die in dieser Angelegenheit einschreitenden Personen daher nach der Art ihres Vorbringens an die zuständige Gerichtsabteilung des Bezirksgerichtes Voitsberg zu verweisen gewesen wären".

6. Februar 1969
Der Bundesminister:

